



Verband der  
Arbeitsgemeinschaften der Helfer  
in den Regieeinheiten/-einrichtungen  
des Katastrophenschutzes in der  
Bundesrepublik Deutschland e.V.

## **Beleg über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftssteuer für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 (2) EStDV**

ARKAT-Bund e.V. ist wegen **Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes** nach dem am 27.12.2022 zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekring, Steuernummer 13/220/71818, als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Spende nur zur Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes im Sinne des § 52 (2) Nr. 12 AO verwendet werden.

Bis zu einer Höhe der Zuwendung von 300 Euro genügt die Vorlage dieser Bestätigung zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung als Nachweis der Zuwendung.

München, den 15.2.2024

A handwritten signature in blue ink that reads "Oliver Meise-Gez". The signature is written in a cursive style.

### **Hinweis**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegeben steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).